

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-3552

Bregenz, am 24.3.1986

An das
Bundesministerium für Finanzen1011 W i e n

ENTWURF	
Zi	13 - GE/9 86
Datum:	23. MRZ. 1986
Verteilt	1.04.86 Reichenberger

Betrifft: Sparkassengesetz, Änderung, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 12.2.1986, Zl. GZ-280.300/5-V/86

H. Wassbauer

Zum übermittelten Entwurf einer Novelle zum Sparkassengesetz wird Stellung genommen wie folgt:

Vorauszuschicken ist, daß zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die Sparkassen die Novelle zum Kreditwesengesetz und die Novelle zum Sparkassengesetz gleichzeitig in Kraft gesetzt werden sollten, damit auch diese Gruppe von Kreditunternehmungen die notwendigen Außenfinanzierungen durchführen kann.

Zu Art. I:

1. Zu Ziffer 1:

Durch die Möglichkeit, daß Sparkassen ihr gesamtes Unternehmen (Vermögen) in eine Sparkassenaktiengesellschaft einbringen können, wird der Begriff "Sparkasse" und damit auch die Bedeutung derselben eine andere.

Die Drittfinanzierung muß den Sparkassen eröffnet werden, um ihren Weiterbestand zu sichern. Hierbei wäre zu überlegen, inwieweit das Partizipationskapital dem Aktienkapital in gesellschaftsrechtlicher und steuerrechtlicher Hinsicht angeglichen werden kann, um den Sparkassen eine attraktive Form der Kapitalaufbringung zu ermöglichen, ohne den Weg in die Aktiengesellschaft gehen zu müssen.

Die Prüfung der Satzung der Sparkassenaktiengesellschaft und deren Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde sollte generelle Aufnahme finden.

Bei der Anzahl der Vorstandsmitglieder und auch bei der Festlegung des Aufsichtsrates wäre es von Vorteil, dem Sparkassengesetz gegenüber dem Aktiengesetz den Vorzug einzuräumen, um einerseits die Aufblähung von Organen zu vermeiden und andererseits die maßgebliche Besetzung zu garantieren.

Um die Struktur des Sparkassengesetzes abzugrenzen, müßte gewährleistet sein, daß die einbringende Sparkasse zumindest mit 51 % dauernd an der Aktiengesellschaft beteiligt ist und nur vinkulierte Namensaktien zur Zeichnung gelangen, damit jegliche Übertragung verunmöglicht wird.

Die Entlassung der Gemeinde aus der Haftung bzw. der Verbleib in derselben durch die Gründung einer Sparkassenaktiengesellschaft ergibt sich aus dem vorgelegten Entwurf nicht. Eine Abgrenzung wäre vorzunehmen. Ferner wäre zu normieren, inwieweit eine reine Vermögensverwaltung der Sparkassen-Holding den Bestimmungen des Sparkassengesetzes unterworfen ist.

Offen bleibt im vorliegenden Entwurf auch die Frage, inwieweit der Landeshauptmann Ersatzansprüche gegen Mitglieder des Vorstandes der Sparkassen AG. geltend machen kann, wie dies derzeit im § 20 des Sparkassengesetzes vorgesehen ist.

2. Zu Ziffer 7:

Bei der vorgesehenen Regelung ist unklar, ob die vom Betriebsrat entsendeten Mitglieder zur Bemessungsgrundlage des Gemeindedrittels zählen, wie dies bisher der Fall war oder nicht. Eine Klarstellung wäre zielführend.

Nach dem Entwurf wäre es auch möglich, daß gleichzeitig mehrere Sparkassen ihr Vermögen in eine Sparkassenaktiengesellschaft einbringen. Hierbei müßten Regelungen geschaffen werden, sowohl für die

Neubestellung der Organe als auch deren Anzahl. Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes müßte in einem angemessenen Verhältnis zum Geschäftsumfang der Sparkassen AG. stehen. Eine klare Abgrenzung zum Aktiengesetz wäre dabei vonnöten.

3. Zu Ziffer 10:

Da im § 16 die Aufgaben des Vorstandes normiert sind, würde es für zweckmäßig erachtet, die Regelungen über die Erteilung einer Handlungsvollmacht in diesem Paragraphen zu belassen.

4. Zu Ziffer 23:

Im § 24 Abs. 1 des Sparkassengesetzes müßte neben der Bestimmung, daß auch Sparkassenaktiengesellschaften dem Prüfungsverband angehören, festgelegt werden, daß dieselben durch die Prüfungsstellen geprüft werden.

Der Aufgabenbereich der Prüfungsstelle sollte dahingehend erweitert werden, daß im Rahmen des Erfordernisses eines sektoralen Einlagen-sicherungssystems rechtzeitig Fehlentwicklungen der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben werden.

5. Zu Ziffer 26:

Die zeitlich unbefristete Bestellung der beiden Vorstandsmitglieder des Prüfungsverbandes ist nicht sinnvoll. Diese kann sich besonders dann nachteilig auswirken, wenn kein Abberufungsgrund vorliegt, aus anderen Gründen jedoch die weitere Tätigkeit untragbar wird. Es wird vorgeschlagen, die Vorstandsmitglieder auf fünf Jahre zu bestellen und die Möglichkeit der Wiederwahl vorzusehen.

6. Zu Ziffer 33:

Die vorgesehene Berichterstattung des Staatskommissärs an den Bundesminister für Finanzen und an den Landeshauptmann entwertet die Stellung der Aufsichtsbehörde erster Instanz. Das System der Aufsichtsbehörde wird dadurch durchlöchert und verwischt die Grenzen der Instanzen. Die Beibehaltung der bisherigen Regelung wird deshalb vorgezogen. Allenfalls könnte vorgesehen werden, daß der Landeshauptmann einen erhobenen Einspruch dem Bundesminister für Finanzen zur Kenntnis zu bringen hat.

7. Zu Ziffer 34:

Die aus Gründen der Systematik angehängte Bestimmung, daß im übrigen § 26 des Kreditwesengesetzes anzuwenden ist, übersieht, daß die Aufsichtsstruktur bei den Sparkassen eine andere ist als bei den übrigen Kreditunternehmungen. Die Verquickung von § 29 des Sparkassengesetzes und § 26 des Kreditwesengesetzes verwischt den Instanzenzug und trägt dadurch zur Unklarheit bei, weshalb vorgeschlagen wird, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Zu Art. II Ziffer 4:

Zur Klärung sollte determiniert werden, daß nur die jeweils maßgebliche Aufsichtsbehörde einen begründeten Bericht über eine Prüfung gemäß § 24 Abs. 2 erhält und nicht von vornherein die Aufsichtsbehörden zu beteiligen sind. Es wäre überhaupt empfehlenswert, anstelle der Formulierung "Aufsichtsbehörden" jeweils die entsprechende Instanz zu nennen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wäre hierbei der ersten Instanz jeweils der Vorzug einzuräumen.

Zu Art. IV:

Für die Neuorganisation des Prüfungsverbandes, insbesondere für die Einrichtung des Vorstandes und dessen Geschäftsverteilung, für die Änderung der Satzungen sowie für die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes fehlen Übergangsbestimmungen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
gez. Dipl.-Vw. Gasser
L a n d e s s t a t t h a l t e r

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d/A.

